

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 15. Dezember 2023 folgenden

I. Nachtrag

zur Abfallsatzung (AbfS) der Gemeinde Burgwald

vom 16. Dezember 2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die in Abs. (1) Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden auf persönliche, telefonische, schriftliche oder elektronische (E-Mail, Homepage) Anforderung bei der Gemeinde eingesammelt. Die Abholtermine werden dem Anfordernden per Mail, per Post oder telefonisch vom beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt. Die Abfälle müssen am Abfuhrtag vom Abfallbesitzer, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, bis 06.00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt sein. Die Abholung vor Ort darf pro Haushalt 1x jährlich (jeweils max. 2,50 m³) in Anspruch genommen werden. Alternativ können die Bürger der Gemeinde Burgwald die o. g. Abfälle auch auf der Müllumladestation in Frankenberg, Stadtteil Geismar, kostenpflichtig abgeben. Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungsbereich sind in Bezug auf die Entsorgung dieser Abfälle selbst entsorgungspflichtig und dürfen daher diesen Service nicht in Anspruch nehmen.

Artikel 2

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Das beauftragte Unternehmen stellt zur Aufnahme des unbelasteten Bauschutts Container zur Verfügung. Die Container sind, entsprechend der Beschilderung und den Ausführungen im jeweils gültigen Abfallkalender zu befüllen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Container eingegeben werden. Bauschuttanlieferungen werden werktäglich während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung angenommen. Die konkreten Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde Burgwald unter www.burgwald.de zu finden.

Artikel 3

§ 15 Absätze 2 und 8 bis 13 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Pro Bewohner und/oder Einwohnerequivalent (EGW) eines Grundstücks werden jährlich **90,00 €** erhoben.
- (8) Die Sammel-, Transport-, Verwertungs- und Verwaltungsgebühren je 120 l - Gefäßvolumen (Restmüll), das auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung [§ 9 Abs. (7)] hinaus oder Gewerbetreibenden aufgrund der Regelung gemäß Abs. (4) zugeteilt wird, betragen:
45,00 € / Jahr und Gefäß,
bei Nutzung als „Windelgefäß“ gemäß § 9 Abs. (8) **30,00 € / Jahr und Gefäß.**
- (9) Die Sammel-, Transport-, Verwertungs- und Verwaltungsgebühren je 240 l - Gefäßvolumen (Restmüll), das auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung [§ 9 Abs. (7)] hinaus oder Gewerbetreibenden aufgrund der Regelung gemäß Abs. (4) zugeteilt wird, betragen:
90,00 € / Jahr und Gefäß,
bei Nutzung als „Windelgefäß“ gemäß § 9 Abs. (8) **60,00 € / Jahr und Gefäß.**

- (10) Die Sammel-, Transport-, Verwertungs- und Verwaltungsgebühren je 240 l - Gefäßvolumen (Biomüll, Altpapier), das auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung [§ 9 Abs. (7)] hinaus oder Gewerbetreibenden aufgrund der Regelung gemäß Abs. (4) zugeteilt wird, betragen: **90,00 € / Jahr und Gefäß,**
- (11) Restmüllsäcke (grau oder rot), 60 Liter, werden zu folgendem Preis abgegeben: **4,00 € / Stück.**
- (12) Unbelasteter Bauschutt wird für **15,00 € / m³** entgegengenommen. Anlieferungen, die mit Ytong-, Gasbeton-, Porenbeton- Bimssteinen oder mineralischen, weißen Anstrichen verunreinigt sind, werden als belasteter Bauschutt für **45,00 € / m³** angenommen. Die angelieferte Menge wird jeweils auf den nächsten halben m³ aufgerundet. Die Mehrkosten der Entsorgung bei verborgenen Verunreinigungen werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.
- (13) Müllgefäße, die aufgrund nicht ordnungsgemäßer Befüllung, ungeleert bleiben, können auf Wunsch des Anschlusspflichtigen separat abgefahren werden. Die Gebühr für diese Sonderabfuhr hat der Anschlusspflichtige zu tragen, sie beträgt pauschal **70,00 € / Sonderabfuhr.**

Artikel 4

Dieser I. Nachtrag zur Abfallsatzung der Gemeinde Burgwald tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, den 18. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

L. Koch, Bürgermeister

(DS)